

RA Arne Maier, Am Kronenhof 2, 73728 Esslingen, www.rechtsrat.ws

„Stuttgart 21“ - Planänderungen ohne Öffentlichkeitsbeteiligung

Stellungnahme zum Urteil des VGH Mannheim vom 11.04.2014, Az.: 5 S 534/13

Der VGH Mannheim hat meine Klage gegen die Planänderungen 5, 9, 10 und 11 zum Planfeststellungsabschnitt 1.1 des Tunnelprojekts „Stuttgart 21“ als unzulässig abgewiesen mit Urteil vom 11.04.2014.¹ Das Eisenbahn-Bundesamt hatte alle vier Planänderungen ohne Öffentlichkeitsbeteiligung genehmigt, alle vier Planänderungen betreffen - ebenso wie die noch nicht genehmigte 7. Planänderung zum PFA 1.1 - die projektbedingte Bewältigung des Grundwassers in der näheren Umgebung des Stuttgarter Hauptbahnhofs.

1. Angeblich sei ich nicht klagebefugt, mein Interesse an einem funktionsfähigen und zuverlässigen Bahnverkehr² sei als privater Belang „rechtlich nicht geschützt und - neben dem entsprechenden öffentlichen Interesse - nur geringwertig“ (VGH-Urteil, S. 12 oben).

Insoweit geht die Bedeutung des Urteils weit über „Stuttgart 21“ hinaus.

Das Urteil rüttelt an den Grundfesten der Öffentlichkeitsbeteiligung.

Das Urteil hätte, wenn es rechtskräftig werden sollte, verheerende Folgen für die Öffentlichkeitsbeteiligung in allen Planfeststellungsverfahren.

Hierzu das folgende Zitat aus dem Urteil (Umdruck S. 14 f. = Rn. 40):

Der Kläger wäre in einem (...) Anhörungsverfahren freilich auch nicht einwendungsberechtigt gewesen. Denn auch zur Erhebung von Einwendungen sind grundsätzlich nur diejenigen berechtigt, die durch das Vorhaben möglicherweise in aner kennenswerten eigenen Belangen berührt, wenn auch nicht notwendigerweise verletzt werden (...). Nicht zu Einwendungen berechtigt ist, wer nur ein Interesse der Allgemeinheit geltend macht. Das vom Kläger angeführte Interesse an einem funktionsfähigen und zuverlässigen Bahnverkehr bzw. -betrieb wäre neben einem entsprechenden öffentlichen Interesse jedenfalls nicht aner kennenswert bzw. schutzwürdig.

¹ VGH Mannheim, Urteil vom 11.04.2014, Az.: 5 S 534/13, im Internet abrufbar unter http://lrhw.juris.de/cgi-bin/laender_rechtsprechung/document.py?Gericht=bw&nr=18151
- als pdf (23 Seiten): <http://www.rechtsrat.ws/grundwasser/vgh-urteil-14-04-11.pdf>

Hierzu die Pressemitteilung des VGH Mannheim vom 11.04.2014, im Internet abrufbar unter http://vghmannheim.de/pb/_Lde/Stuttgart+21_+Klage+eines+Esslinger+Buergers+gegen+verschieden e+Planaenderungen+abgewiesen/?LISTPAGE=1213200

Das gesamte Verfahren ist im Internet dokumentiert unter <http://www.rechtsrat.ws/grundwasser>

² Ich habe kein KFZ und nutze den Stuttgarter Hauptbahnhof deshalb häufig sowohl für berufliche als auch für private Zwecke.

Damit wird der anerkannte Grundsatz, dass die Wahrnehmung von Interessen „allein zum Schutz der Allgemeinheit oder des Gemeinwohls“³ keinen einwendungsrelevanten Belang i.S.d. § 74 Abs. 4 VwVfG darstellt, dahin verdreht, dass Einwendungen schon dann ausgeschlossen sein sollen, wenn sie auch ein öffentliches Interesse betreffen. Dann **wären Betroffene nicht nur mit ihren verkehrlichen, sondern auch mit ihren Umweltinteressen von der Öffentlichkeitsbeteiligung in Planfeststellungsverfahren ausgeschlossen**, weil es dabei regelmäßig auch um öffentliche Interessen geht.

2. Ich könne auch nicht rügen, dass das Eisenbahn-Bundesamt keine Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt und die Öffentlichkeit nicht beteiligt hat.

Der hierfür einschlägige § 4 Abs. 3 UmwRG⁴ begründe keine Klagebefugnis, sondern setze die Verletzung in einem materiellen Recht voraus (VGH-Urteil, S. 15 ff. = Rn. 42 ff.).⁵ Dieses verfehle, in der deutschen Rechtsprechung aber noch immer vorherrschende Verständnis des § 4 Abs. 3 UmwRG steht nicht nur im Widerspruch zu Art. 11 der europäischen UVP-Richtlinie⁶, sondern auch zum (geänderten) Willen des deutschen Gesetzgebers.

Art. 11 der UVP-Richtlinie verlangt den Zugang der betroffenen Öffentlichkeit zu einem gerichtlichen Überprüfungsverfahren insbesondere dann, wenn die von der Richtlinie vorgeschriebene Umweltverträglichkeitsprüfung unterblieben ist. Die deutsche Rechtsprechung verweigert der betroffenen Öffentlichkeit diesen Zugang, „indem sie die Bestimmungen der UVP-Richtlinie grundsätzlich als keine subjektiven Rechte verleihend ansieht und damit deren gerichtliche Geltendmachung durch Einzelpersonen weitgehend ausschließt“. Deshalb hat die Europäische Kommission am 21.03.2014 beim Europäischen Gerichtshof Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland eingereicht.⁷

³ BT-Drs. 15/3441, S. 24 (linke Spalte unten), im Internet abrufbar unter <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/15/034/1503441.pdf>

Ausweislich dieser Gesetzesbegründung ist der Begriff „Belang“ i.S.d. § 74 Abs. 4 VwVfG nach ständiger Auffassung der verwaltungsrechtlichen Rechtsprechung und Literatur weiter zu verstehen als der des „subjektiv-öffentlichen Rechts“. „Er umfasst alle öffentlich-rechtlich oder zivilrechtlich begründeten eigenen Rechte sowie wirtschaftliche, ökologische, soziale, kulturelle, ideelle oder sonstige nicht unredlich erworbene und deshalb aner kennenswerte eigene Interessen des jeweiligen Beteiligten.“

⁴ Das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) ist im Internet abrufbar unter <http://www.gesetze-im-internet.de/umwrg/>

⁵ Eine verwaltungsgerichtliche Klage ist - soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist - zulässig, wenn der Kläger geltend macht, in seinen Rechten verletzt zu sein (§ 42 Abs. 2 VwGO; Schutznormtheorie).

⁶ Die EU-Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Richtlinie) ist im Internet abrufbar unter

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2012:026:0001:0021:DE:PDF>

⁷ Rechtssache C-137/14. Anträge und Klagegründe der Europäischen Kommission sind im Internet abrufbar unter <http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?jsessionid=9ea7d2dc30d58e0a22e754c0407a850eff2880ade75f.e34KaxiLc3qMb40Rch0SaxuNbhj0?text=&docid=151943&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=1978>

Der aktuellen Klage der Europäischen Kommission ist ein mehrjähriges Vertragsverletzungsverfahren vorausgegangen.⁸ Die deutsche Bundesregierung hat dieses Vertragsverletzungsverfahren zum Anlass genommen, im Oktober 2012 im Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des UmwRG klarzustellen, dass die in § 4 Abs. 1 UmwRG genannten Verfahrensfehler ein „subjektiv-öffentliches Rügerecht“ begründen.⁹ Demnach stellen die in § 4 Abs. 1 UmwRG genannten Verfahrensfehler eine Rechtsverletzung i.S.d. § 42 Abs. 2 VwGO dar, so dass der betroffenen Öffentlichkeit die Klagebefugnis nicht verweigert werden kann.¹⁰

3. Der VGH Mannheim macht mir und anderen Betroffenen die Hoffnung, dass im Falle projektbedingter Hangrutschungen der Bahnbetrieb rechtzeitig eingestellt werde (VGH-Urteil, S. 13 unten = Rn. 38). Dass die streitgegenständlichen Planänderungen zudem das Erdbebenrisiko erhöhen (VGH-Urteil, S. 8 oben = Rn. 16 a.E.), spielt für den VGH dabei keine Rolle. Angesichts der weiterhin extrem kurzen Frühwarnzeiten von Erdbeben ist gegen die damit verbundenen Gefahren für Leib und Leben freilich auch kein Kraut gewachsen.

4. Das Urteil wurde mir zugestellt am 20.05.2014. Der VGH hat die Revision nicht zugelassen. Gegen diese Nichtzulassung kann ich Beschwerde einlegen bis Freitag, den 20.06.2014.

Esslingen, den 24.05.2014
(ergänzt am 28.05.2014)

Kontakt:

RA Arne Maier, Am Kronenhof 2, 73728 Esslingen
Tel. 0711 / 39 66 405
E-Mail: info@rechtsrat.ws

Diese Stellungnahme ist im Internet abrufbar unter
<http://www.rechtsrat.ws/grundwasser/vgh-urteil-14-04-11-stellungnahme.pdf>

⁸ Vertragsverletzungsverfahren 2007/4267. Die mit Gründen versehene Stellungnahme der Europäischen Kommission vom 25.04.2013 (Az.: 2013/2173) ist im Internet abrufbar unter http://www.baumann-rechtsanwaelte.de/aktu/download/Begruendete_Stellungnahme_EU-Kommission_26.04.2013.pdf

⁹ Gesetzentwurf zur Änderung des UmwRG und anderer umweltrechtlicher Vorschriften vom 10.10.2012, BT-Drs. 17/10957 (S. 17 linke Spalte oben), im Internet abrufbar unter <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/109/1710957.pdf>

¹⁰ Sauer, Referatsleiter im Bundesumweltministerium, ZUR 2014, 195, 200, im Internet abrufbar unter http://www.zur.nomos.de/fileadmin/zur/doc/Aufsatz_ZUR_14_04.pdf (dort S. 200 linke Spalte)